

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in	Norina Peinelt
	Telefon (0202)	563 6602
	Fax (0202)	563 8036
	E-Mail	Norina.Peinelt@stadt.wuppertal.de
	Datum:	17.10.2022
	Drucks.-Nr.:	VO/1211/22 öffentlich
Sitzung am Gremium		Beschlussqualität
25.10.2022 BV Ronsdorf		Entscheidung
Einbahnstraßenfreigabe Ronsdorf - Kocherstraße		

Grund der Vorlage

Beanstandung des Beschlusses der Bezirksvertretung Ronsdorf bzgl. der Einbahnstraßenfreigabe für den gegenläufigen Radverkehr.

Beschlussvorschlag

Die Freigabe der Kocherstraße für den gegenläufigen Radverkehr wird beibehalten.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Reichl

Begründung

Historie:

Mittels der Drucksache VO/0597/17 wurde die Freigabe der Kocherstraße entsprechend dem Verwaltungsvorschlag beschlossen (SI/0633/17).

Die Freigabe wurde auf Grund des Antrages der FDP-Fraktion (VO/0250/21), die Freigabe zurückzunehmen und dem Antrag beim Petitionsausschuss auf Beibehaltung der Freigabe nochmals unter der Betrachtung der Kriterien der VwV-StVO sowie der ERA 2010 geprüft und das Ergebnis der BV mittels der Drucksache VO/1292/21 vorgelegt.

Folgende Informationen sind zusammengetragen und an den Petitionsausschuss versendet worden:

Die Einschätzung bleibt weiterhin bestehen, dass die Sichtbeziehungen durch den gradlinigen Straßenverlauf, des nur knapp 100m langen und ausreichend bereiten Straßenstücks, sehr gut sind. Parkraum musste seinerzeit für die Freigabe nicht entfallen. Dies ist auch zukünftig durch die vorhandenen Ausweichflächen in Form von Aus- Einfahrten nicht erforderlich.

Die Kocherstraße ist eher von lokaler Bedeutung, sodass mit wenig auswärtigem Verkehr, sowohl KFZ-Verkehr als auch Radverkehr in Gegenrichtung der Einbahnstraßen sowie Fußverkehr, zu rechnen ist. Gerade unter dem Aspekt kann der von der FDP-Fraktion aufgeführte Hinweis auf die Überforderung der Verkehrsteilnehmer von Seiten der Fachverwaltung nicht nachvollzogen werden.

Nach Rücksprache mit den zu beteiligenden Fachdienststellen und der zuständigen Kreispolizeibehörde liegen weder Unfallmeldungen noch vermehrte Bürgerbeschwerden bzgl. der als Einbahnstraße für den Radverkehr in Gegenrichtung geöffneten Kocherstraße vor.

Zusätzlich wurde Anfang 2021 die Einschätzung der Interessensvertretungen (ADFC, IG-Fahrradstadt und Der Grüne Weg), mit denen die Verwaltung seit über 10 Jahren sehr konstruktiv im Runden Tisch Radverkehr zusammenarbeitet, eingeholt. Die Vorsitzenden haben viele Kontakte zu den unterschiedlichsten Radverkehrsgruppen. Das einheitliche Feedback sagt aus, dass die Freigabe der Kocherstraße problemlos funktioniert und eine Rücknahme der Freigabe als nicht begründet gesehen wird.

Der Gerhard-Dürselen-Weg ist bereits seit Jahren als kombinierten Zweirichtungs-Geh- und Radweg beschildert und stellt somit eine weitere Verbindung Richtung Lüttringhauser Straße dar. Hier ist besondere Rücksicht auf den Fußverkehr zu nehmen und dies bedarf der gleiche Aufmerksamkeit wie das Befahren der Einbahnstraße Kocherstraße in Gegenrichtung.

Das Ressort Straßen und Verkehr sowie die Kreispolizeibehörde haben auch zum jetzigen Zeitpunkt keine Verkehrssicherheitsbedenken im Hinblick auf die Öffnung der Kocherstraße für den gegenläufigen Radverkehr und befürworten somit weiterhin die Freigabe.

Nachstehend der Beschluss des Petitionsausschusses vom 29.06.2021:

„Der Petitionsausschuss hat die Eingabe geprüft. Eine Freigabe von Einbahnstraßen für den gegenläufigen Radverkehr kann erteilt und auch wieder zurückgenommen werden. Ein Rechtsanspruch auf eine solche Öffnung besteht nicht. Der Beschluss der zuständigen Bezirksvertretung, die Freigabe der Kocherstraße für den gegenläufigen Radverkehr wieder zurückzunehmen, ist somit rechtlich nicht zu beanstanden. Dies gilt auch dann, wenn eine Bewertung der verkehrlichen Situation in der Kocherstraße durch Fachstellen mit dem Beschluss nicht übereinstimmt. Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.“

Das Ergebnis (09.11.2021) der erneuten Eingabe des Petenten wurde der Bezirksvertretung bereits übermittelt:

„Der Petitionsausschuss hat die erneute Eingabe des Petenten geprüft. Am 25.06.2021 wurde durch den Bundesrat die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) beschlossen.

Inhalt ist auch die Änderung der Verwaltungsvorschrift zum Verkehrszeichen 220 StVO (Einbahnstraße). In der Verwaltungsvorschrift wurde das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt. Danach hat die Straßenverkehrsbehörde kein Ermessen mehr,

sondern sie hat gegenläufigen Radverkehr in Einbahnstraßen zuzulassen, wenn die in den Verwaltungsvorschriften genannten Voraussetzungen vorliegen und keine sonstigen Gründe dagegen sprechen.

Vorliegend hat die Bezirksvertretung daher keine Entscheidungsbefugnis mehr über die Zulassung oder die Ablehnung von gegenläufigem Radverkehr.

Der Petitionsausschuss empfiehlt der Landesregierung (Ministerium für Verkehr), die Stadt um die Zulassung von gegenläufigen Radverkehr in der in Rede stehenden Straße zu bitten.“

Letzte Beratung und weiteres Vorgehen:

Mittels der Drucksache VO/1292/21/1-Neuf. hat sich die Verwaltung in Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde weiterhin für die Freigabe der Kocherstraße im Hinblick auf den gegenläufigen Radverkehr ausgesprochen. Der Empfehlung der Verwaltung wurde in der Sitzung am 16.08.2022 (SI/1335/22) nicht gefolgt und die Zurücknahme der Freigabe wurde beschlossen.

Dieser Beschluss wurde von Seiten des Oberbürgermeisters beanstandet (siehe hier den Prüfvermerk Anlage 01). Somit ist über diesen Beschlusspunkt erneut zu beschließen.

Die Verwaltung sieht in Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde auch weiterhin keine Bedenken die Freigabe für den Radverkehr in Gegenrichtung nicht zu empfehlen bzw. beizubehalten.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

x neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung: keine Änderungen

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

entfällt

Anlagen

Anlage 01 - Prüfvermerk Beanstandung